

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich des Baugebietes
GE Schindelwasen II, 1. Erweiterung
in Kirchberg / Jagst



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

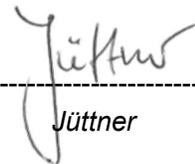
für den Bereich des Baugebietes
GE Schindelwasen II, 1.Erweiterung
in Kirchberg / Jagst

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg**
Schloßstr. 10
74592 Kirchberg
Fon: 07954/9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 06.01.2021



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Avifauna	4
3.2	Fledermäuse	5
3.3	Zauneidechse	5
4	Gebietsbeschreibung	5
5	Untersuchungsergebnisse	7
5.1	Avifauna	7
5.2	Fledermäuse	8
5.3	Zauneidechse	8
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6.1	Betroffenheit von Vogelarten	9
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	14
6.4	Betroffenheit von Fledermäusen	14
6.5	Betroffenheit der Zauneidechse	14
6.6	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	14
7	Zusammenfassung	15
8	Literatur	16
	Anhang 1	17

1 Vorbemerkung

Die Stadt Kirchberg plant die Ausweisung des Gewerbegebietes "Schindelwasen II, 1. Erweiterung" im Süden der Stadt Kirchberg / Jagst in einer Größe von ca. 1,3 km². Aktuell werden die Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt, in Randbereichen auch als Grünland mit Gehölzbestand und Gebäude- und Außenbereich von Gewerbeanlagen. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2020 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt. Im Jahr 2019 wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen bereits für einen kleineren Flächenbereich durchgeführt, die Abgrenzung des Plangebietes hat sich jedoch erheblich erweitert, so dass ganzflächig neue Untersuchungen durchgeführt wurden.

Als Untersuchungsumfang ergab sich aus der 2019 durchgeführten Relevanzeinschätzung zum Umfang der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen für den vorab kleineren Planbereich und den vorliegenden Habitatstrukturen die Erfassung der Fortpflanzungsstätten der Brutvögel im Plangebiet sowie einem 120 m-Radius im Offenland, der Artengruppe der Fledermäuse und der Zauneidechse.

Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Ende Juni 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Zauneidechse

Alle heimischen Arten der Kriechtiere (*Reptilia spp.*) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und besonders als auch streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Tierartengruppen bzw. Tierarten, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu betrachten sind, wurden die Vögel (Brutvögel) und die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Fledermausarten sowie die ebenfalls im Anhang IV gelistete Zauneidechse untersucht.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie im benachbarten freien Umfeld in einem 120 m breiten Streifen um das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 6. April, 21. April, 06. Mai, 19. Mai, 08. Juni und 22. Juni 2020 jeweils in den Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 9.30 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem Himmel und einmalig stärkerem Wind und Temperaturen zwischen 4 °C und 14 °C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

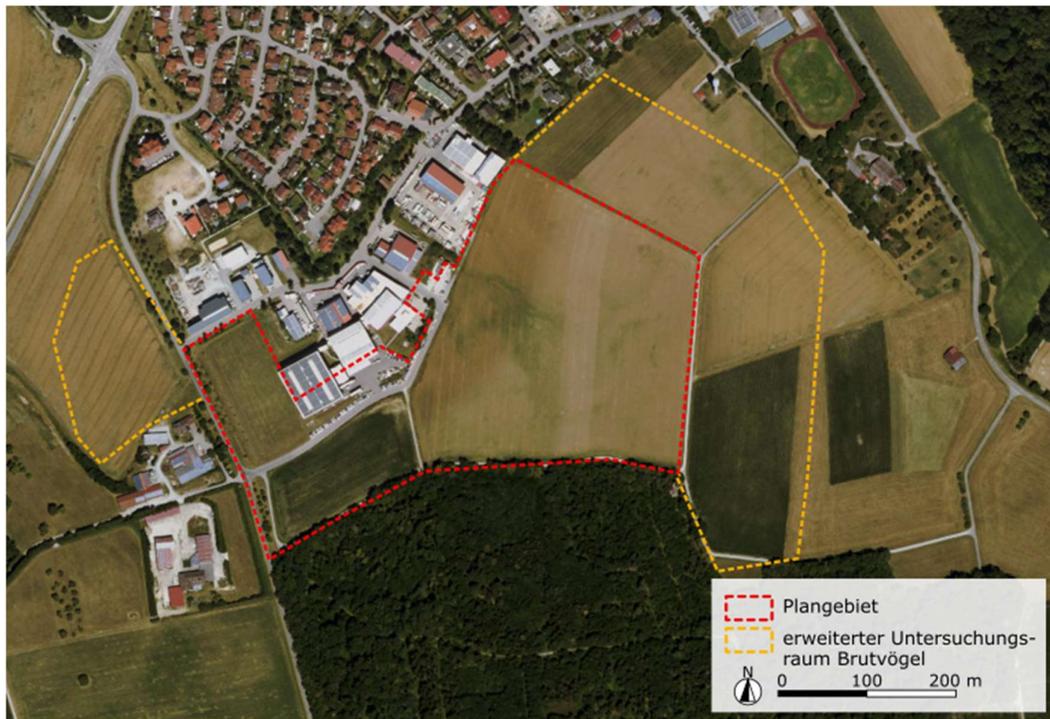


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und des erweiterten Untersuchungsraumes (Kartengrundlage Luftbild)

3.2 Fledermäuse

Am 22.06.2020 wurden die Gehölze und Gebäude im Planbereich auf Fledermausquartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Baumhöhlen erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

3.3 Zauneidechse

Die Erfassung erfolgte im Bereich der bestehenden Gewerbeaußenanlagen innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden diese Bereiche des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Ende Juni 2020 untersucht (6. Mai, 13. Mai, 18. Mai, 19. Mai, 01. Juni, 08. Juni und 22. Juni 2020). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr bei klarem und leicht bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 13 °C und 21 °C.

Während der Begehungen wurden die Bereiche randlich langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die Ausweisung des Gewerbegebietes "GE Schindelwasen II, 1. Erweiterung" ist in der Größe von ca. 1,3 km² im südlichen und östlichen Anschluss an ein bestehende Gewerbegebiet im Süden Kirchbergs geplant.

Das geplante Baugebiet liegt im Naturraum "Kocher-Jagst-Ebenen". Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Acker bewirtschaftet. Im Osten befinden sich kleinere Grünlandflächen mit Streuobstbestand. Im Norden umfasst das Plangebiet auch bestehende Gewerbegebäude und deren Außenflächen, die zum Teil gepflastert, zum Teil geschottert, zum Teil als kleine Grünflächen gestaltet sind. Randlich grenzen Fahrwege das Plangebiet ein.

Weitere Ackerflächen schließen sich nordöstlich, östlich und nordwestlich an die Planfläche an, nach Norden und Westen hin befinden sich weitere Bebauungen der Stadt Kirchberg. Im Süden grenzt Wald an das Plangebiet.



Abb. 2 und 3: zentrale Fläche des Plangebietes von Norden und Südwesten aus gesehen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich des geplanten Baugebietes "GE Schindelwasen II, 1. Erweiterung" in Kirchberg



Abb. 4 und 5: Gehölzbestand im westlichen Bereich des Plangebietes



Abb. 6 und 7: bestehende Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes im Norden

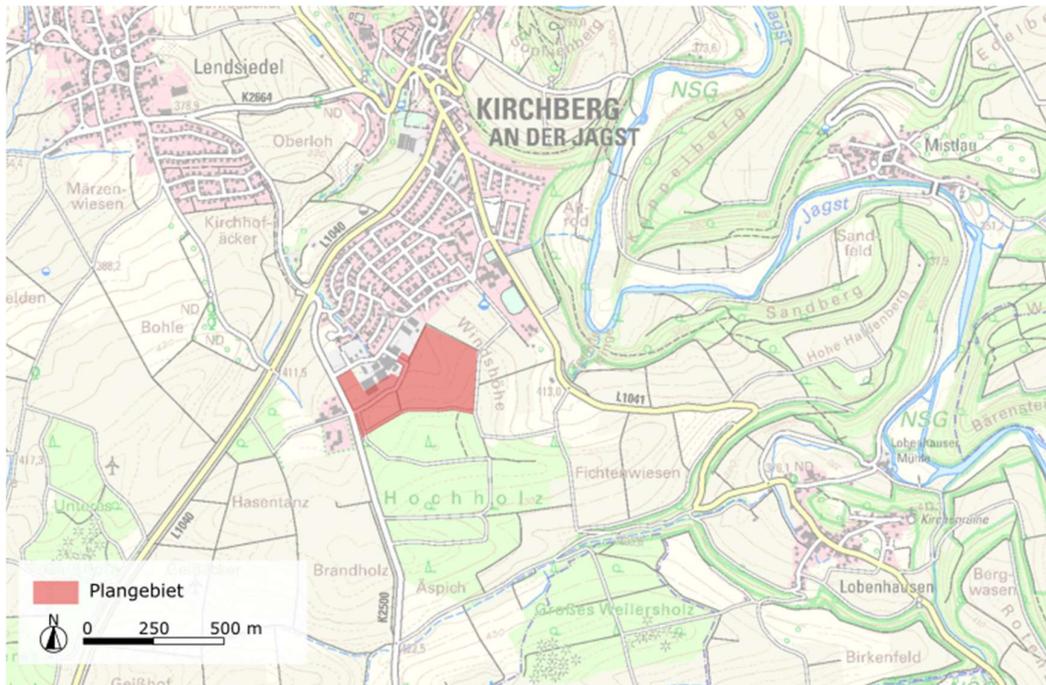


Abb. 8: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Bei den Gehölzen im Untersuchungsbereich handelt sich um einen gepflegten Streuobstbestand gemischten Alters sowie junge Gehölze randlich der bestehenden Gewerbeeinheiten. Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen.

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 6 Arten ergab sich 2020 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Girlitz, Hausrotschwanz und Haussperling.

2019 wurde innerhalb des nun gültigen Plangebietes die Feldlerche mit zwei Brutplätzen nachgewiesen: „Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurden keine Offenlandbrüter nachgewiesen. Die in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestufte Feldlerche brütet erst in ca. 50 m südöstlicher und 80 m östlicher Entfernung des erweiterten Untersuchungsraumes.“ (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bereich des geplanten Baugebietes "GE Schindelwasen II, 1. Erweiterung" in Kirchberg, GEKOPLAN 2019). Diese Ergebnisse wurden mitberücksichtigt, auch wenn 2020 kein Brutplatz der Feldlerche im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte.

Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaumeise, Elster, Goldammer, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Star und Türkentaube.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten stehen drei Arten, Feldsperling, Girlitz und Haussperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007).

Die Feldlerche wird in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007), als gefährdet (3) eingestuft.

Von den Nahrungsgästen stehen drei Arten, Goldammer, Star und Türkentaube auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, eine Art, die Mehlschwalbe, ist in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet (3) eingestuft.

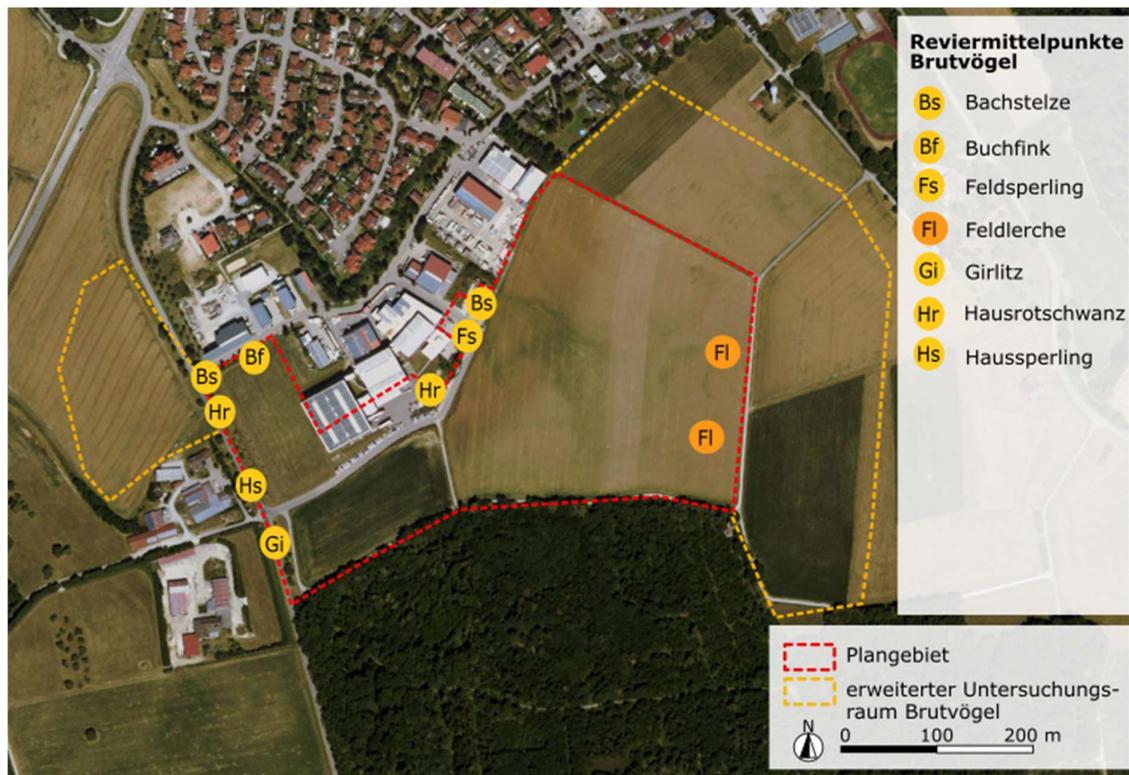


Abb. 9: Brutreviere innerhalb des Untersuchungsraumes (Kartengrundlage Luftbild)

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden die Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete, nach oben gerichtete Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden.

Auch die Gebäudeteile im Bereich des Plangebietes wurden auf die Eignung und Nutzung als Fledermausquartier untersucht. Als Quartier geeignete Gebäudebereiche wurden bei der Untersuchung nicht ausgemacht.

5.3 Zauneidechse

Bei den sechs Begehungen konnten keine Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Brutvogelarten des Offenlandes

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumannspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Girlitz, Hausrotschwanz und Haussperling
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumannspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumannspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Brutstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes werden voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Zwei Reviere der gefährdeten Feldlerche befanden sich 2019 außerhalb, 2020 jedoch im Geltungsbereich des Plangebietes,

Durch die Bbauungsplanung ist deshalb mit einem Verlust von zwei Revieren zu rechnen.

Feldlerche:

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLOTZHEIM et al. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzelnd stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 m beträgt.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden ab Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann. Revierschiebungen treten auch zwischen der ersten und zweiten Brut auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhaben führt durch die geplante Umwandlung von Offenland in Bauland aufgrund der Umnutzung und der der Kulissenmeidung der Feldlerche, die zu höheren Gebäuden, größeren Gehölzen oder auch zu Straßen einen Abstand von mindestens 60 m (BLOTZHEIM 1985) einhält zu einem Verlust von zwei Revieren.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche ist auf Grund der flächigen Verbreitung der Feldlerche in Baden-Württemberg nicht unproblematisch. Das MLR B-W gibt folgenden Hinweis zur Abgrenzung: „Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf Naturräume 4. Ordnung abzustellen“ (MLR B-W 2009).

Der Naturraum, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, sind die Kocher-Jagst-Ebenen mit einer Gesamtfläche von 86.400 km², von denen der Bereich der Ebenen überwiegend Offenland ist, der Bereich der gewässerbegleitenden Hänge hingegen meist bewaldet ist.

Mit einem geschätzten Gesamtbrutbestand von 150.000-250.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg zählt die Feldlerche zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Im Naturraum der Kocher-Jagst-Ebenen brütet sie flächendeckend.

Untersuchungen zur Feldlerchen-Population in der vergleichbaren Schwäbisch Haller Ebene ergaben Siedlungsdichten in den potenziellen Lebensräumen der landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Kulissenmeidungsdistanz um Straßen, Gebäude und Wald von 2,0 bis 2,6 Brutpaaren pro 10 ha (GEKOPLAN 2009).

Obwohl der Bestand der Feldlerche momentan als gesichert angesehen werden kann, ist der Erhaltungszustand aufgrund folgender Umstände als ungünstig zu bewerten:

Die bestehende Dichte ist weit von der entfernt, die in günstigen Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft erreicht werden kann. Hier werden Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 ha angegeben (HÖLZINGER 1999).

Ein extremer Rückgang der Feldlerche von über 50 % in dem Zeitraum zwischen 1980 und 2004 (HÖLZINGER ET AL. 2007) führte zur Aufnahme in die Kategorie 3 der Roten Liste und wurde durch folgende Ursachen hervorgerufen:

- Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft,
- Änderung im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das geplante Bauvorhaben werden zwei Brutplätze der Feldlerche im Planungsbereich verlorengehen.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dabei „darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ (LANA, 2010).

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel, der in jedem Frühjahr aufs Neue einen Brutplatz sucht und sein Revier anlegt. Es wäre demnach durchaus möglich, dass sich die betroffenen Lerchenpaare auf Feldflächen, die das Plangebiet umgeben, neue Brutplätze suchen.

Der extreme Rückgang der Feldlerche lässt diese Möglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erscheinen. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass keine Ausweichflächen für Bruten vorhanden sind.

Der Verlust von zwei Revieren ist deshalb, auch wenn nur kleinräumig, eine weitere Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.

- **Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist deshalb ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

6.2 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Das geplante Baugebiet führt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten (Feldlerche). Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Durch die Anlage von sogenannten „**Lerchenfenstern**“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben.

Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 2 Brutpaaren müssen somit Lerchenfenster in 4 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006).

Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen zum Ausgleich von 2 Brutrevieren mindestens 4000 m² Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 4 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher **Ausgleich** auch **auf Grünland** möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.
- Flächengröße: mindestens 0,2 ha pro ersetzttem Revier, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc. Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist das Umfeld der Stadt Kirchberg anzusehen.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen und Baufeldfreiräumung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

6.4 Fledermäuse

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.5 Zauneidechse

Da in den potentiellen Habitatbereichen keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Weitere geschützte Arten wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchberg plant die Ausweisung des Gewerbegebietes "Schindelwasen II, 1. Erweiterung" im Süden der Stadt Kirchberg / Jagst in einer Größe von ca. 1,3 km². Aktuell wird die Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und die Zauneidechse untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Ende Juni 2020 unter Zuzug der Untersuchungsergebnisse von 2019.

Im Untersuchungsgebiet und einem 120 m großen Radius im Offenland wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Für 7 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 9 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei den Brutvogelvorkommen handelt es sich überwiegend um Arten, bei denen die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann, jedoch auch um zwei Brutplätze der Feldlerche. Insofern ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Einrichtung von Lerchenfenstern, Buntbrachestreifen oder die Extensivierung von Intensivgrünland im räumlichen Zusammenhang notwendig. Auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Fällungen und Baufeldfreiräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, werden notwendig.

Reptilien- und Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LUBW (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - in Naturschutz- und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77.
- MLR B-W (2009): Schreiben zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stuttgart.
- PESCHEL, R. ET AL. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. in NuL 45 (8) 2013, S. 241-247.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

Anhang 1

Tabelle der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Planungsraum / erweiterter Untersuchungsraum) sowie innerhalb benachbarter Wohnbebauung / Gärten								
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	150.000-250.000	-2	I	3		-	-
Feldsperling	Passer montanus	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Girlitz	Serinus serinus	40.000-60.000	-1	I	V	h		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!!	-
Hausperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h	-	-
Nahrungsgäste / Zugvögel								
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	200.000-300.000	-1	I	V	h		-
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	12.000-18.000	0	I	-	h	!	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	90.000-140.000	-2	I	3	h	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h	-	-
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-
Türkentaube	Streptopelia decaocto	30.000-50.000	-1	I	V	h	-	-

Legende:

Trend:

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- *: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

Status:

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

Verantwortung Bad.-Württ:

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

Internationale Verantwortung in Deutschland:

- ! : Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !! : Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!! : Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

RL BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet